



Gemeinde Fischbach-Göslikon
www.fischbach-goeslikon.ch

Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 13. November 2025, 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Lohren | 5525 Fischbach-Göslikon

Sehr geschätzte Stimmbürgerinnen
und sehr geschätzte Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur Einwohner-
gemeindeversammlung vom Donnerstag,
13. November 2025, einladen zu dürfen.

Aktenauflage

Die Versammlungsakten liegen in der Zeit vom 30.
Oktober bis 13. November 2025 bei der Gemein-
deverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten
zur Einsicht auf. Sämtliche Traktanden können
Sie auch auf der Webseite der Gemeinde unter
www.fischbach-goeslikon.ch abrufen und herun-
terladen. Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern
ohne Internetanschluss stellt die Gemeindekanzlei
auf Anfrage gerne sämtliche Detailinformatio-
nen in Papierform zu.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den
in der Traktandenliste aufgeführten Sachge-
schäften Anträge zur Geschäftsordnung und
zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der
Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.
Anträge müssen mündlich vorgebracht wer-
den. Sie erleichtern aber die Versammlungs-
leitung, wenn umfangreiche Begehren und Ab-
änderungsforderungen der Gemeindekanzlei
(gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch)
schriftlich übergeben werden. Bei der Einwohner-
gemeindeversammlung können Präsentations-
medien verwendet werden. Daher ist es wichtig,
dass die stimmberechtigten Personen ihre Prä-
sentationen bis spätestens Mittwoch,

12. November 2025 um 16:00 Uhr abgegeben
oder eingesendet haben. Dies ermöglicht es
der Gemeindekanzlei, diese in die reguläre
Präsentation zu integrieren. Medien, die nach
diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können
am Abend der Einwohnergemeindeversamm-
lung leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite
dieser Broschüre abgedruckt. Er ist beim Ein-
tritt ins Versammlungslokal abzugeben.

Tonaufnahme

Für die Erstellung des Protokolls werden Ton-
aufnahmen gemacht. Diese werden nach Ge-
nehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

Fischbach-Göslikon, 13. Oktober 2025
Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Winter 2025



Traktandenliste

1. Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2025
Gemeindeammann Renate Ballmer
2. Totalrevision Personalreglement
Gemeindeammann Renate Ballmer
3. Überarbeitung des Finanzierungsreglements Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Gemeindeammann Renate Ballmer
4. Überarbeitung des Wasserreglements
Gemeindeammann Renate Ballmer
5. Teuerungsausgleich Besoldung Gemeinderat
Vizeammann Martin Iten
6. Genehmigung des Budget 2026 mit einem Gemeindesteuerfuss von 109 %
Gemeindeammann Renate Ballmer
7. Verschiedenes





Wichtige Informationen / Aktenauflage

Erläuterungen zu den Traktanden

Die Details zu den Traktanden können ab dem 30. Oktober 2025 auf der Website der Gemeinde Fischbach-Göslikon heruntergeladen werden.

Ein Papierausdruck der Erläuterungen im Format A4 kann bei der Gemeindekanzlei Fischbach-Göslikon (gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch oder Tel. 056 619 17 70) bestellt werden. Zusätzlich ist es möglich, sich bei der Gemeindekanzlei in ein Verzeichnis eintragen zu lassen, wenn gewünscht wird, dass inskünftig automatisch ein Papierausdruck der Erläuterungen zugestellt werden soll.

Physische Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Berichten und Anträgen des Gemeinderates können vom 30. Oktober bis zum 13. November 2025 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Elektronische Aktenauflage

Einzelne Unterlagen zu den Berichten und Anträgen des Gemeinderates können auch von der Website der Gemeinde Fischbach-Göslikon www.fischbach-goeslikon.ch elektronisch abgerufen werden.



SCAN ME



1. Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2025

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2025 liegt während der öffentlichen Auflage vom 30. Oktober 2025 bis 13. November 2025 bei der Gemeindekanzlei, während den ordentlichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll wurde von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden.

Antrag

Das Protokoll der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2025 sei, gestützt auf den Prüfungsbericht der Finanzkommission, zu genehmigen.



2. Totalrevision Personalreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon

Ausgangslage

Das bisherige Personalreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon stammt aus dem Jahr 2013. In den letzten zwölf Jahren haben sich die rechtlichen Grundlagen, die Anforderungen an moderne Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung sowie die Erwartungen an einen attraktiven Arbeitgeber wesentlich verändert. Das bestehende Reglement entsprach in weiten Teilen nicht mehr den heutigen gesetzlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, das Personalreglement einer vollständigen Überarbeitung zu unterziehen. Ziel der Revision ist es, die Personalpolitik der Gemeinde zu modernisieren, die Rechtssicherheit zu erhöhen und zeitgemässe, faire und transparente Anstellungsbedingungen zu schaffen. Damit soll die Gemeinde Fischbach-Göslikon auch in Zukunft als verantwortungsbewusste und attraktive Arbeitgeberin auftreten können.

Rechtliche Grundlagen

Die Revision stützt sich auf § 20 Abs. 2 lit. i und § 50 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) sowie auf das kantonale Personalgesetz (SAR 165.100) und das Schweizerische Obligationenrecht (Art. 319 ff. OR). Das neue Personalreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 24. Juni 2013.

Wesentliche Änderungen

Die Totalrevision enthält eine Vielzahl von Anpassungen, die im bisherigen Reglement noch nicht oder nur teilweise geregelt waren. Im Folgenden sind die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

- Klare Struktur und Aktualisierung der Rechtsgrundlagen: Das neue Reglement lehnt sich an das kantonale Personalrecht an und enthält präzisere Verweise auf übergeordnete Gesetzgebungen.
- Chancen- und Lohngleichheit: Neu ist die Gleichstellung für alle Geschlechter ausdrücklich verankert.
- Probezeit und Kündigungsfristen: Die Probezeit kann bei Bedarf bis auf sechs Monate verlängert werden; für Führungsfunktionen sind differenzierte Kündigungsfristen vorgesehen.
- Rechtsschutz und Verfahren: Neu geregelt sind vorsorgliche Suspendierungen, das rechtliche Gehör und die Möglichkeit von Schlichtungsverfahren.
- Datenschutz und Integrität: Das Reglement enthält Bestimmungen zur Meldung von Übergriffen und Mobbing sowie zum Schutz der persönlichen Daten.
- Personalentwicklung: Weiterbildung und berufliche Förderung werden stärker betont; der Gemeinderat schafft die strukturellen Voraussetzungen dazu.



- Ferien- und Urlaubsregelung: Einheitlich 25 Ferientage pro Jahr, ab dem 60. Altersjahr sechs Wochen. Abteilungsleitungen ab Stufe 7 erhalten zusätzlich fünf freie Tage. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit eines Sabbaticals nach fünf Dienstjahren im Zehnjahresrhythmus.
- Mutterschafts- und Vaterschaftsregelung: Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen (ab dem fünften Dienstjahr 18 Wochen). Zudem besteht Anspruch auf bezahlten Betreuungsurlaub bei erkrankten Angehörigen.
- Treueprämien: Bereits nach fünf Dienstjahren wird eine Prämie von einem Viertel eines Monatslohnes gewährt, die sich bis zu einem vollen Monatslohn ab 20 Dienstjahren steigert.
- Übergangsrente: Mitarbeitende mit mindestens zehn Dienstjahren, die vorzeitig in Pension gehen, erhalten neu eine Übergangsrente.
- Lohnsystem: Einführung einer zweistufigen Lohnanpassung mit generellem und individuellem Leistungsanteil. Ergänzend kann der Gemeinderat Marktwertzulagen bis 10 % gewähren.
- Disziplinarrecht: Das Verfahren ist neu strukturiert und orientiert sich an den kantonalen Vorgaben.

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Neu wird die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall auf 30 Tage während der Probezeit und 180 Tage nach deren Ablauf festgelegt. Danach erfolgt die Entschädigung über die Versicherung.

Bisher wurde der Lohn während einer Krankheits- oder Unfallabsenz während bis zu 18 Monaten zu 100 % durch die Gemeinde weiterbezahlt. Die neue Regelung schafft eine einheitliche und versicherungsgestützte Lösung, die dem heutigen Standard im öffentlichen Dienst entspricht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Revision des Personalreglements führt zu keinen erheblichen Mehrkosten für die Gemeinde. Einzelne Anpassungen wie erweiterte Ferienansprüche oder verlängerte Mutterschaftsregelungen können geringfügige Mehrbelastungen zur Folge haben, diese bewegen sich jedoch im Rahmen des bewilligten Budgets und tragen zur langfristigen Mitarbeiterbindung bei.

Schlussbemerkung

Mit dem neuen Personalreglement erhält die Gemeinde Fischbach-Göslikon ein modernes, rechtlich abgestütztes und praxistaugliches Regelwerk. Es schafft klare Zuständigkeiten, fördert eine transparente Personalführung und stärkt die Position der Gemeinde als zeitgemässe Arbeitgeberin.

Antrag

Das totalrevidierte Personalreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon sei zu genehmigen und trete per 1. Januar 2026 in Kraft.



3. Überarbeitung des Finanzierungsreglements Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Ausgangslage

Das bisherige Finanzierungsreglement der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stammt aus dem Jahr 2016. Seither haben sich sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die technischen und finanziellen Anforderungen an eine moderne Wasserversorgung stark verändert. Das Reglement wurde in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister, dem Werkhof der Stadt Bremgarten und externen Fachstellen überarbeitet und strukturell vereinfacht.

Ziel der Revision ist es, die Finanzierung der kommunalen Anlagen auf eine aktuelle, rechtssichere und verursachergerechte Grundlage zu stellen. Zudem soll die Wasserversorgung ihre Investitionen und den laufenden Betrieb langfristig über die Gebühren finanzieren können – ohne Belastung des Steuerhaushalts.

Rechtliche Grundlagen

Das Reglement stützt sich auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100), das Gemeindegesetz (SAR 171.100) sowie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.100).

Wesentliche Änderungen

Die Totalrevision bringt keine grundlegende Neuausrichtung, sondern eine inhaltliche und strukturelle Modernisierung. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Klare Trennung der Finanzierungsarten: Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und Benützungsgebühren sind neu übersichtlich geregelt.
- Kostendeckungspflicht ergänzt: Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung müssen zu 100 % über Gebühren finanziert werden. Der Gemeinderat kann bei Abweichungen von mehr als 10 % die Gebühren schrittweise anpassen.
- Einheitliche Berechnungsgrundlagen: Alle Flächen- und Volumenangaben richten sich neu nach der SIA-Norm 416, was eine transparente und nachvollziehbare Gebührenbemessung ermöglicht.
- Neue Tarifansätze: Die Anschlussgebühren wurden im Wasserbereich auf CHF 20.– pro m² Geschossfläche (Wohnbauten) bzw. CHF 10.– pro m² (Gewerbe) festgelegt. Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) beträgt neu CHF 1.30 pro m³, die Grundgebühr ist nach Zählergrösse gestaffelt.
- Förderung von nachhaltigen Massnahmen: Die Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen wird mit einem Sockelbeitrag von bis zu CHF 4'000.– unterstützt; für die Versickerung von Dachwasser wird ein Beitrag von CHF 5.– pro m² gewährt.
- Abwassergebühren neu strukturiert: Einheitliche Ansätze von CHF 45.– pro m² Gebäudegrund- und Geschossfläche für Wohnbauten, mit Ermässigungen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten.



- Förderung der Eigenverantwortung: Die Gebühren- und Beitragsfestlegung erfolgt neu vollständig in der Spezialfinanzierung, wodurch die Kosten fair auf die Verursacher verteilt werden.
- Verfahrensrecht und Definitionen aktualisiert: Das Reglement verweist auf aktuelle kantonale Gesetzesgrundlagen und enthält neue Anhänge mit Definitionen der Gebäudegrundfläche und Geschossfläche (z. B. Carports, Hartflächen, Garagen, Balkone).

Bericht des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher wurde gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PÜG) zur beabsichtigten Gebührenanpassung angehört. In seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2025 (Aktenzeichen PUE-331-961) hält er fest, dass die geplante Erhöhung der Wassergebühren auf CHF 1.30 pro m³ zwar nachvollziehbar sei, er jedoch eine Etappierung oder eine Reduktion auf maximal CHF 1.00 pro m³ empfehle.

Begründet wurde dies mit den aktuell vorhandenen Rücklagen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Nettovermögen per 31.12.2023: CHF 2.16 Mio.) sowie dem Hinweis, dass die Erhöhung zu einer kurzfristigen Mehrbelastung der Haushalte führen könne. Der Preisüberwacher beantragte daher, die Reserven innerhalb von fünf Jahren kontrolliert abzubauen.

Der vollständige Bericht des Preisüberwachers ist in den Auflageunterlagen zur Gemeindeversammlung enthalten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Empfehlung des Preisüberwachers sorgfältig geprüft. Er folgt dieser jedoch nicht, da die Wasserversorgung der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt wird und sich vollständig selbst finanzieren muss. Die Gebühren decken ausschliesslich die Kosten für Bau, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung der Anlagen – sie sind nicht steuerfinanziert.

Die geplante Gebührenerhöhung dient nicht einer kurzfristigen Ertragssteigerung, sondern der langfristigen Stabilität und Planungssicherheit. In den kommenden Jahren stehen bedeutende Investitionen an:

- Der Anschluss an das Projekt «Wasser 2035», eine Ringleitung mehrerer Aargauer Gemeinden, soll die Versorgung auch in Trockenperioden wie im Jahr 2023 sicherstellen.
- Der Ausbau des bestehenden Reservoirs Karrenwald sowie der Neubau eines zusätzlichen Reservoirs sind notwendig, um die steigenden Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen.
- Zudem sind die Sanierung bestehender Leitungen und die Anpassung an neue technische Standards vorgesehen.



Diese Projekte sichern die Trinkwasserversorgung für künftige Generationen und gewährleisten, dass auch in Phasen erhöhter Trockenheit keine Engpässe entstehen. Um diese Aufgaben eigenständig zu finanzieren, ist eine Erhöhung des Wasserpreises auf CHF 1.30 pro m³ notwendig und gerechtfertigt.

Finanzielle Auswirkungen und Zielsetzung

Die Gebührenanpassung erfolgt mit Augenmass: sie gewährleistet eine kostendeckende Eigenfinanzierung und ermöglicht gleichzeitig eine Stabilität der Preise über mehrere Jahre. Der Gemeinderat will vermeiden, dass die Bevölkerung künftig mit wiederkehrenden, kleineren Preisanpassungen konfrontiert wird.

Die Abgaben bleiben im Vergleich zu anderen Gemeinden im Kanton Aargau weiterhin im mittleren Bereich und werden verursachergerecht erhoben.

Schlussbemerkung

Mit dem revidierten Finanzierungsreglement schafft die Gemeinde eine transparente und zukunftsorientierte Grundlage für die Finanzierung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur. Es sichert die Eigenständigkeit der Spezialfinanzierungen, schützt die Versorgungssicherheit und sorgt dafür, dass die Gebühren gerecht, stabil und nachvollziehbar bleiben.

Antrag

Das überarbeitete Finanzierungsreglement der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Fischbach-Göslikon sei zu genehmigen. Es ersetzt das Reglement vom 24. November 2016 und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.



4. Überarbeitung des Wasserreglements

Ausgangslage

Das Wasserreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon stammt in seiner bisherigen Fassung aus dem Jahr 2014. Es basiert auf damals gültigen rechtlichen und technischen Vorgaben, die sich seither wesentlich verändert haben. Die Anpassung des Reglements erfolgte im Rahmen der laufenden Modernisierung der kommunalen Regelwerke und in enger Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister sowie dem Werkhof der Stadt Bremgarten.

Ziel der Überarbeitung ist es, die Wasserversorgung organisatorisch, technisch und rechtlich auf den heutigen Stand zu bringen, die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Vorschriften an die aktuellen SVGW-Normen (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) sowie an das kantonale Umwelt- und Baugesetz anzupassen.

Rechtliche Grundlagen

Das Wasserreglement stützt sich auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR, SAR 781.100) und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100). Ergänzend finden das Gemeindegesetz (SAR 171.100) und die Vorgaben des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) Anwendung.

Wesentliche Änderungen

Die Totalüberarbeitung des Wasserreglements verfolgt keine grundlegende Neuordnung der Wasserversorgung, sondern eine inhaltliche Präzisierung, Vereinfachung und Modernisierung. Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Aktualisierung der rechtlichen Verweise und Normen: Das Reglement wurde an die geltenden Vorschriften des SVGW und des kantonalen Rechts angepasst.
- Klarstellung der Zuständigkeiten: Der Gemeinderat bleibt Aufsichtsbehörde; technische und administrative Leitung können an eine Wasserkommission delegiert werden.
- Präzisierte Regelungen für Hausanschlüsse: Die Definition, Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten wurden klar festgelegt. Neu ist die Pflicht, Anschlussleitungen elektrisch zu trennen, um Gefahren bei Erdungen zu vermeiden.
- Verstärkte Kontrolle bei Installationen: Nur noch fachlich ausgewiesene Installateure mit Bewilligung der Wasserversorgung dürfen Hausinstallationen ausführen.
- Regelungen zur Nutzung alternativer Wasserquellen: Neu wird festgehalten, dass Eigen-, Regen- und Grauwassersysteme von der öffentlichen Wasserversorgung strikt getrennt sein müssen.
- Verbot des Bauwasserbezugs ab Hydranten: Bauwasser darf nur noch über die Hauszuleitung bezogen werden, um eine gleichmässige Wasserverteilung und den Schutz der Hydranten sicherzustellen.



- Leitungskataster: Neu wird klargestellt, dass der Leitungskataster rein informativen Charakter hat und keine Rechtsverbindlichkeit besitzt.
- Erweiterte Bestimmungen zur Löschwasserversorgung: Die Zuständigkeiten, Unterhaltungspflichten und Kostenregelungen für Hydranten wurden präzisiert und an die Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) angepasst.
- Neue Vorschriften zur Wasserbeschaffenheit und Hygiene: Die Verantwortung der Wasserversorgung für die Überwachung des Trinkwassers wurde stärker verankert, inklusive Bezug auf die Kontrollen durch das Amt für Verbraucherschutz.
- Regelung bei Nullverbrauch und Betriebsunterbrüchen: Eigentümer müssen bei längerem Stillstand geeignete Massnahmen zur Spülung der Leitung treffen, um Stagnationswasser zu vermeiden.
- Modernisierte Bestimmungen zu Bau- und Bewilligungsverfahren: Der Prozess für Anschlussgesuche, Planunterlagen und Kontrollen wurde an die heutigen technischen Standards angepasst.
- Stärkung des Umweltschutzgedankens: Die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen bleibt Teil des Finanzierungsreglements und wird im Wasserreglement ausdrücklich erwähnt.

Finanzielle Auswirkungen

Das neue Wasserreglement hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde. Die bestehenden Gebührenregelungen bleiben über das Finanzierungsreglement geregelt. Durch klarere Vorgaben bei Unterhalt und Verantwortung wird jedoch eine langfristige Kostensicherheit für den Betrieb der Wasserversorgung geschaffen.

Schlussbemerkung

Mit der Überarbeitung des Wasserreglements wird die rechtliche und technische Grundlage für eine sichere, nachhaltige und effiziente Wasserversorgung in Fischbach-Göslikon geschaffen. Das neue Reglement stärkt die Rechtssicherheit, sorgt für klare Zuständigkeiten und gewährleistet, dass die Gemeinde den heutigen Standards des Trinkwasserschutzes und der Betriebssicherheit entspricht.

Antrag

Das überarbeitete Wasserreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon sei zu genehmigen. Es ersetzt das Wasserreglement vom 24. November 2016 und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.



5. Teuerungsausgleich Besoldung Gemeinderat

Ausgangslage

Die Besoldung des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach-Göslikon wurde zuletzt im Jahr 2021 für die Amtsperiode 2022–2025 festgelegt. Seither sind die Entschädigungen unverändert geblieben und es wurde kein Teuerungsausgleich vorgenommen.

Für die neue Amtsperiode 2026–2029 schlägt der Gemeinderat vor, die bisherigen Grundpauschalen beizubehalten und gleichzeitig eine jährliche Anpassung an die Teuerung einzuführen. Der jährliche Teuerungsausgleich soll jeweils durch den Gemeinderat festgelegt und dabei an die kantonale Empfehlung angelehnt werden.

Bisherige Grundpauschalen

- Gemeindeammann: CHF 19'500.–
- Vizeammann: CHF 12'500.–
- Gemeinderat: CHF 11'500.–

Nebst diesen Grundpauschalen werden Sitzungsgelder gemäss Personalreglement entschädigt.

Begründung

Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder ist Ausdruck der Wertschätzung gegenüber einem Amt, das in der Schweiz traditionell im Milizsystem ausgeübt wird. Die Mitglieder des Gemeinderates übernehmen Verantwortung für die Entwicklung der Gemeinde, fällen strategische Entscheide und tragen die Aufsicht über Verwaltung, Finanzen und Infrastruktur.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl und Komplexität der Projekte deutlich zugenommen. Themen wie Digitalisierung, Umwelt- und Energiepolitik, Bau- und Raumplanung sowie die Anforderungen an die interkommunale Zusammenarbeit führen zu einem höheren zeitlichen und fachlichen Engagement.

Mit dem vorgeschlagenen Teuerungsausgleich soll keine Erhöhung der Besoldung im eigentlichen Sinn erfolgen, sondern lediglich der Kaufkrafterhalt sichergestellt werden. Der Ausgleich entspricht der Praxis beim Verwaltungspersonal und folgt den kantonalen Richtlinien.

Zukunftsorientierte Personalpolitik im Milizsystem

Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass sich auch künftig kompetente, engagierte Personen für die Gemeindepolitik zur Verfügung stellen. Eine faire und nachvollziehbare Entschädigung trägt dazu bei, das Milizsystem zu stärken und das freiwillige Engagement aufrechtzuerhalten. Sie signalisiert Wertschätzung für die Verantwortung, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übernehmen – oftmals neben Beruf, Familie und weiteren Verpflichtungen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den jährlichen Teuerungsausgleich entstehen für die Gemeinde nur geringfügige Mehrkosten, die im ordentlichen Budget berücksichtigt werden können. Die Einführung dieser Regelung sorgt zudem für Transparenz und Planbarkeit.



Schlussbemerkung

Mit der Einführung eines jährlichen Teuerungsausgleichs wird die Gemeinderatsbesoldung sachgerecht, fair und zeitgemäss ausgestaltet. Sie trägt dem gestiegenen Verantwortungsumfang Rechnung und stellt sicher, dass auch künftig geeignete Personen bereit sind, Verantwortung für die Gemeinde zu übernehmen.

Antrag

Es sei zu genehmigen, dass die Gemeinderatsbesoldung ab dem Jahr 2026 jährlich der Teuerung angepasst wird und im Übrigen für die Amtsperiode 2026–2029 unverändert bleibt.



6. Genehmigung des Budget 2026 mit einem Gemeindesteu- erfuss von 109 %

Allgemeines

Der Gemeinderat präsentiert das Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109 %. Mit einem Aufwand von CHF 6'972'654 und einem Ertrag von CHF 6'818'330 resultiert ein **Aufwandüberschuss von CHF 154'324**.

Der Steuerertrag wurde auf Grund des aktuellen Standes (August 2025) unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bevölkerungswachstums und der Annahme des kantonalen Steueramtes, dass bei den natürlichen Personen mit einer Zunahme der Steuererträge von rund 2.5 % gerechnet werden kann, berechnet.

Der betriebliche Aufwand erhöht sich gegenüber dem Budget 2025 um rund 4.2 %. Den grössten Zuwachs verzeichnet das Budget in der kaum beeinflussbaren Kostenart Transferaufwand (Ertragsanteile und Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Kanton und Bund).

Im Rechnungsjahr 2026 erhält die Gemeinde Fischbach-Göslikon rund CHF 156'000 aus dem Finanz- und Lastenausgleich. Der Finanzausgleich setzt sich aus dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich zusammen. Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft erhalten aus dem Ressourcenausgleich Beiträge, während Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft Abgaben leisten. Aus dem Lastenausgleich erhalten jene Gemeinden Beiträge, die in den Bereichen Bildung und Soziales sowie aufgrund räumlich-struktureller Gegebenheiten überdurchschnittliche Lasten zu tragen haben. Unterdurchschnittlich belastete Gemeinden leisten Abgaben.

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk sieht das Budget 2026 einen Ertragsüberschuss von CHF 37'650 vor. In der Abwasserbeseitigung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 47'150 gerechnet. In der Abfallbewirtschaftung budgetiert der Gemeinderat einen Ertragsüberschuss von CHF 3'550.

Genereller Hinweis: Auf eine vollständige Aufzählung der einzelnen Positionen in den Erläuterungen wird verzichtet.

Bei den Positionen, für die keine Eingabe erfolgte und die noch aktuell sind, wurde auf Grund der „IST-Zahlen“ des laufenden Jahres und der Vorjahre budgetiert.



		Nettoaufwand			Abweichung	Abweichung
		Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2024
0	Allgemeine Verwaltung	1'069'819	1'008'740	1'079'994	6.05%	-0.94%
1	Öffentliche Sicherheit	373'700	360'080	338'074	3.78%	10.54%
2	Bildung	2'155'395	2'158'280	2'184'334	-0.13%	-1.32%
3	Kultur und Freizeit	75'750	78'950	75'118	-4.05%	0.84%
4	Gesundheit	425'100	327'630	385'278	29.75%	10.34%
5	Soziale Sicherheit	789'560	823'160	626'139	-4.08%	26.10%
6	Verkehr	380'950	274'850	250'502	38.60%	52.07%
7	Umwelt, Raumordnung	73'900	73'500	76'461	0.54%	-3.35%
8	Volkswirtschaft	-3'700	1'200	-18'518	-408.33%	-80.02%
9	Finanzen	-5'340'474	-5'106'390	-4'997'382	4.58%	6.87%
=	Ertragsüberschuss (-)		-21'660	178'594		
=	Aufwandüberschuss (+)	154'324				

Steuerertrag

Der Steuerertrag der Allgemeinen Gemeindesteuern 2026 wird mit CHF 4'820'000 budgetiert. Dies bei gleichbleibendem Steuerfuss von 109 %.

0	Allgemeine Verwaltung				
	Budget	2026	CHF	1'069'819	
	Budget	2025	CHF	1'008'740	
	Rechnung	2024	CHF	1'079'994	

0110 Legislative

0110.3170.00 Der Kommissionshöck findet alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, statt.

0120 Exekutive

0120.3000.00 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats sollen künftig – analog zu den Mitarbeitenden der Verwaltung – jährlich dem Teuerungsausgleich angepasst werden.

0120.3170.00 Der Neuzuzügeranlass wird alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, durchgeführt.



0210	Finanz- und Steuerverwaltung
0210.3010.09	Während des Mutterschaftsurlaubs der Leiterin Finanzen und Steuern wird eine Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt. Es handelt sich um ein Aufwandminderungskonto.
0210.3130.00	Für die Vertretung der Leiterin Finanzen und Steuern während ihres Mutterschaftsurlaubs wird eine externe Firma beauftragt.
0210.3130.01	Die Erfahrungswerte zeigen, dass mit höheren Betreuungskosten zu rechnen ist. Im Gegenzug werden im Konto 0210.4260.01 mehr Rückerstattungen erwartet.
0210.4270.00	Die Erfahrungswerte der Vorjahre zeigen, dass mit höheren Einnahmen aus Steuerbussen gerechnet werden darf.
0210.4612.00	Die Einwohnergemeinde erhält eine Bezugsentschädigung von 4 % des Steuersollbetrages für das Steuerinkasso zugunsten der Kirchgemeinden.
0210.4612.02	Mit der Verwaltungsentschädigung werden die Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeiten (IT, Rechnungswesen, Fakturierungen, Büromaterial, Porti, Dienstleistungen, u.a.) für die Eigenwirtschaftsbetriebe abgegolten.
0210.4612.04	Für das Führen der Verbandsbuchhaltung des Kindes- und Erwachsenen-schutzdienstes erfolgt eine Entschädigung. Der Aufwand wird nach effektiven Stunden vergütet.
0220	Allgemeine Dienste, übrige
0220.3110.00	Der Aktenvernichter ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden.
0222	Bauverwaltung
0222.3132.00	Die externe Bauverwaltung wird neu durch die BC AG geführt. Die Kosten für die Regiearbeiten werden nicht mehr separat in Rechnung gestellt und werden ebenfalls über dieses Konto verbucht.
0222.3132.01	Siehe Konto 0222.3132.00.
0222.3132.01	Die Gebühren für Baubewilligungen befinden sich wieder im üblichen Rahmen. Die Gebühren für die 2. Etappe Widacher wurden im 2025 verrechnet.



0223 Informatik

0223.3611.01 Die Kosten wurden durch den Kanton erhöht.

0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges

0290.3144.00 Der Service der Lüftung und Heizung im Gemeindehaus ist fällig.

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Budget	2026	CHF	373'700
Budget	2025	CHF	360'080
Rechnung	2024	CHF	338'074

1400 Allgemeines Rechtswesen

1400.3612.00 Entschädigungen sind zu leisten an das Zivilstandsamt sowie an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst.

2

Bildung

Budget	2026	CHF	2'155'395
Budget	2025	CHF	2'158'280
Rechnung	2024	CHF	2'184'334

2110 Kindergarten

2110.3104.00 Die Kosten für Lehrmittel steigen, da die Anzahl der Kinder im Schuljahr 2026/27 zunimmt.

2110.3110.00 Der provisorische Kindergartenraum wird im Musikzimmer Lohren eingerichtet. Dafür wird zusätzliches Mobiliar benötigt. Das Mobiliar kann im neuen Kindergarten weiter eingesetzt werden.

2120 Primarstufe

2120.3099.00 Mehrere Lehrpersonen dürfen im 2026 ihr 5- oder 15-jähriges Arbeitsjubiläum feiern

2120.3104.xx Die Lehrmittel und das Schulmaterial werden nach Anzahl Schüler und Klassen berechnet.

2120.3133.00 Die Ausgaben werden neu in den Konten 2190.3130.00 und 2190.3133.00 geführt.



2120.3171.01	In den geraden Jahren wird das Projekt sexualpädagogisches Präventionspaket durchgeführt.
2130	Oberstufe
2130.3632.00	Die Kosten werden mittels der effektiven Schülerzahlen verrechnet.
2140	Musikschulen
2140.3612.00	An der Gemeindeversammlung von Juni 2021 wurde dem neuen Musikschulreglement zugestimmt. Seit August 2021 übernimmt die Gemeinde Niederwil die Rechnungsführung und den beteiligten Gemeinden wird der Betriebsbeitrag in Rechnung gestellt.
2170	Schulliegenschaften
2170.3010.00	Die Lohnkosten der Reinigungskraft wurden entsprechend den Erfahrungswerten der Vorjahre angepasst.
2170.3101.00	Nach den Erfahrungswerten der Vorjahre wurden die Kosten für Putzmaterial tiefer budgetiert. Die Kosten für Dünger fallen im 2026 infolge der geplanten Schulraumerweiterung geringer aus.
2190	Schulleitung und Schulverwaltung
2190.3130.00	Bis anhin wurden die Kosten für den Supportvertrag in der Höhe von CHF 5'400 mit der Letec im Konto 2120.3133.00 geführt. Ein Zivildienstleistender soll zur Entlastung des Schulalltags in diversen Bereichen und zur gezielten Unterstützung von Schülern eingesetzt werden. Dafür wird eine Abgabe an den Bund von CHF 3'900 geleistet.
2190.3133.00	Die Kosten für diverse Softwarelizenzen wurden in den Vorjahren im Konto 2120.3133.00 geführt.
2190.3170.00	Die Kosten für Verpflegung und den Sold eines Zivildienstleistenden werden in der Höhe von CHF 7'100 budgetiert. Siehe auch Erläuterungen im Konto 2190.3130.00
2190.3631.00	Ab Kalenderjahr 2026 werden die Vollzeitstellen der Schulleitungen geteilt durch die Anzahl aller Aargauer Schüler und mit der Schülerzahl der jeweiligen Wohngemeinde multipliziert und der Wohngemeinde direkt anteilmässig in Rechnung gestellt. Entsprechend fallen die Kosten höher aus.



2190.3632.00 Siehe Erläuterungen Konto 2190.3631.00. Entsprechend fallen die Kosten hier weg.

2200 Sonderschulen

2200.3614.00 Die Kosten sind abhängig von der Anzahl Schüler, welche eine Sonderschule besuchen.

2300 Berufliche Grundbildung

2300.3631.00 Das Schulgeld an kantonale Schulen wird infolge der aktuellen Erfahrungswerte budgetiert.

2300.3634.00 Auch die Schulgelder an Berufsschulen werden mittels der aktuellen Erfahrungswerte budgetiert.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Budget	2026	CHF	75'750
Budget	2025	CHF	78'950
Rechnung	2024	CHF	75'118

3420 Freizeit

3420.3636.01 Das Skilager Niederwil wird mit einem Beitrag pro Kind unterstützt.

4

Gesundheit

Budget	2026	CHF	425'100
Budget	2025	CHF	327'630
Rechnung	2024	CHF	385'278

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime

4120.3631.00 Die Beiträge an die Pflegefinanzierung (Restkosten) werden aufgrund der eigenen Einwohner in der stationären und ambulanten Pflege verrechnet. Die Kosten wurden gemäss der zu erwartenden Kosten 2025 und den Kosten 2024 budgetiert.



4210 Ambulante Krankenpflege

4210.3636.00 Die Spitex Niederwil/Fischbach-Göslikon wurde per 1. Januar 2022 in die neue Spitex Mutschellen-Reusstal fusioniert. Die Gemeinde Fischbach-Göslikon vereinbart mit der neuen Spitex einen Leistungsvertrag für Erwachsene. Der Aufwand wird nach Einwohnerzahlen aufgeteilt.

4210.3636.01 Bei der Kinderspitex werden die Kosten fallbezogen weiterverrechnet. Die Gemeinde hat die Pflegekosten, welche nicht durch die IV übernommen werden, entsprechend KVL (Krankenpflege-Leistungsverordnung) zu übernehmen.

5

Soziale Sicherheit

Budget	2026	CHF	789'560
Budget	2025	CHF	823'160
Rechnung	2024	CHF	626'139

5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

5430.3637.00 Ein Fall ist weggefallen, weshalb mit tieferen Kosten gerechnet werden darf.

5450 Leistungen an Familien (allgemein)

5450.3632.00 Die Gemeinde hat mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Bezirk Bremgarten (KESD) für die Übernahme von Beratungen und Abklärungen im Bereich Jugend und Familie eine separate Vereinbarung getroffen. Aufgrund des Budgets der KESD ist hier mit höheren Kosten als im Jahr 2025 zu rechnen.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

5720.3631.00 Entstehen einer Gemeinde pro Jahr in einem einzelnen Sozialhilfefall Nettokosten, die den Betrag von CHF 60'000 überschreiten, so wird jener Kostenanteil, welcher über dieser Grenze liegt, von allen Aargauer Gemeinden zusammen finanziert (Teilpooling). Die Gemeinden leisten dabei in Relation zu ihrer Einwohnerzahl Beiträge an die gemeinsam zu finanzierenden Kosten.



5720.3637.ff.	Die materielle Hilfe ist aufgrund der aktuellen Fälle budgetiert. Die Wirtschaftslage, die Migration sowie die persönliche Situation der Betroffenen können jedoch das Sozialhilfebudget wesentlich beeinflussen.
5720.4631.00	Siehe Erläuterung 5720.3631.00.
5730	Asylwesen
5730.3010.00	Ab Juli 2022 erfolgt die Betreuung wieder über die Gemeinde. Für die Betreuung wurde eine Person im Stundenlohn angestellt. Die Lohnkosten wurden gemäss den Erfahrungswerten der Jahre 2024 und 2025 angepasst.
5790	Fürsorge, übriges
5790.3631.00	Die Restkosten für die Sonderschulung und den Heimaufenthalt belaufen sich gemäss Angaben des Departements Bildung, Kultur und Sport im Jahr 2026 auf CHF 290.0637 pro Einwohner.
5790.3631.01	Der kantonale Sozialdienst bietet einen Aussendienst an, welchen wir auch weiterhin in Anspruch nehmen.
5790.3637.00	Seit dem Jahr 2018 sind die Gemeinden in der Pflicht, die Verluste der Krankenversicherer in Bezug auf die obligatorischen Prämien ihrer Einwohner zu übernehmen. Die vorgenommenen Rückstellungen stützen sich auf Zahlen der Vorjahre und Schätzungen. Gewissheit über die effektive Belastung werden die nächsten Jahre zeigen.

6

Verkehr

Budget	2026	CHF	380'950
Budget	2025	CHF	274'850
Rechnung	2024	CHF	250'502

6150 Gemeindestrassen

6150.3111.00	Für das Gemeindefahrzeug ist die Anschaffung eines Anhängers vorgesehen.
6150.3141.00	Für die Sanierung der Tannholzstrasse sind Kosten in der Höhe von CHF 48'700 budgetiert. Zudem muss die Entwässerungsrinne an der Wohlerstrasse für einen Betrag von CHF 13'000 repariert werden.



7

Umweltschutz und Raumordnung inkl. Spezialfinanzierungen

Budget	2026	CHF	73'900
Budget	2025	CHF	73'500
Rechnung	2024	CHF	76'461

7101

Wasserwerk Gemeindebetrieb

- 7101.3111.00 Die alten Wasseruhren werden laufend ersetzt.
- 7101.3130.00 Eine neue Software für die digitale Instandhaltung der Anlagen der Wasserversorgung in der Höhe von CHF 9'300 wird angeschafft. Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich auf CHF 1'600.
- 7101.3612.00 Die Verwaltungsentschädigung beinhaltet die folgenden Aspekte: Informatik, Anschaffung, Verwaltung, Rechnungswesen, Büromaterial und kalkulatorische Gebäudekosten.
- 7101.4240.00 Aufgrund der geplanten Preiserhöhung und dem Bevölkerungswachstum ist mit Mehreinnahmen zu rechnen.
- 7101.4409.01 Die Einwohnergemeinde hat der Wasserversorgung deren Vorschuss intern zu verzinsen. Das geschätzte Nettovermögen wird mit 0.10% verzinst. Er wird im Konto 9610.3409.01 belastet.
- 7101.4660.71 Die Anschlussgebühren werden innert 20 Jahren wieder abgeschrieben.
- 7101.9011.00 Das Wasserwerk erwartet im Budgetjahr 2026 einen Ertragsüberschuss von CHF 37'650, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.

7201

Abwasserbeseitigung Gemeindebetrieb

- 7201.4240.00 Im Jahr 2026 ist eine Reduktion der Abwassergebühren geplant. Die Reduktion führt zu Mindereinnahmen.
- 7201.4660.71 Die eingegangenen Anschlussgebühren werden innert 20 Jahren wieder abgeschrieben.
- 7201.9011.00 Die Abwasserbeseitigung rechnet im Budgetjahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 47'150. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital belastet.



7301 Abfallwirtschaft Gemeindebetrieb

- 7301.3130.xx Die Kosten werden aufgrund des Bevölkerungswachstums leicht steigen.
- 7301.4240.xx Aufgrund des Bevölkerungswachstums ist mit Mehreinnahmen zu rechnen.
- 7301.4409.00 Die mutmassliche Verpflichtung per Ende 2026 der Einwohnergemeinde wird mit 0.10 % verzinst.
- 7301.9011.00 Die Abfallwirtschaft rechnet im Budgetjahr 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'550. Dieser Betrag wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

7900 Raumordnung

- 7900.3132.00 Für die laufende Raumplanung wird mit Kosten für externe Berater von CHF 5'000 gerechnet.
- 7900.3632.00 Der Fussgängersteg wird über den Fonds Mehrwertabschöpfung finanziert (Entnahme Fonds im Konto 7900.4511.00).
- 7900.4511.00 Siehe 7900.3632.00.

8

Volkswirtschaft

Budget	2026	CHF	-3'700
Budget	2025	CHF	1'200
Rechnung	2024	CHF	-18'518

8710 Elektrizität

- 8710.3632.00 Der Gemeinderat hat die Mitgliedschaft beim Verein Hochspannung unter den Boden (HSUB) gekündigt.



9

Finanzen und Steuern

Budget	2026	CHF - 5'340'474
Budget	2025	CHF - 5'106'390
Rechnung	2024	CHF - 4'997'382

- 9100.4000 ff. Die Einkommens- und Vermögenssteuern 2026 werden mit einem Steuerfuss von 109 % mit CHF 4'513'000 budgetiert.
- 9100.4010.00 Auf die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die Budgetierung erfolgt aufgrund der aktuellen Sollstellung und Erfahrungswerten.
- 9101.4022.00 Durch den Verkauf von Liegenschaften wird mit Einnahmen von CHF 50'000 gerechnet. Es handelt sich dabei lediglich um eine Annahme.
- 9300.4621.50 Alle Gemeinden haben die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Nicht alle haben die gleichen Voraussetzungen. Sie unterscheiden sich auf der Einnahmeseite (Steuerkraft) sowie auf der Ausgabenseite (besondere Lasten). Der Finanzausgleich verringert solche Unterschiede. Der Ressourcenausgleich setzt dabei auf der Einnahmeseite an, der Lastenausgleich auf der Ausgabenseite. Mit Ergänzungsbeiträgen werden Gemeinden individuell unterstützt, wenn sie trotz Ressourcen- und Lastenausgleich mit einem moderaten Steuerfuss keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen können. Ziel ist es, ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu erreichen und eine zeitgemässe Entwicklung der Gemeinden zu ermöglichen. Gäbe es heute keinen Finanzausgleich, würden die Gemeindesteuerfüsse zwischen 35 % und 186 % liegen. Dank der Solidarität unter den Gemeinden sowie der Leistungen des Kantons an den Finanzausgleich können alle Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit zumutbaren Steuerbelastungen ein angemessenes Leistungsangebot bereitstellen. Die Gemeinde Fischbach-Göslikon wird im Rechnungsjahr 2026 rund CHF 156'000 vom Finanz- und Lastenausgleich erhalten.



- 9300.4621.60 Weil der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz möglichst ohne Rundungsdifferenzen umgesetzt werden soll und weil es gleichzeitig weiterhin nur ganzzahlige Steuerfüsse geben soll, erfolgt der Feinausgleich über direkte Ausgleichszahlungen vom Kanton zu den Gemeinden.
- 9610.3409.01 Die Verzinsung für die Guthaben der Spezialfinanzierung wird auf 0,10 % festgelegt.
- 9990.4895.00 Gemäss Weisung im Umgang mit der Aufwertungsreserve vom 14.07.2023 bzw. 10.04.2017 des Departement Volkswirtschaft und Inneres muss spätestens ab 2019 eine jährliche Kürzung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt (übrige Anlagen) erfolgen. Damit die Weisungen eingehalten werden, erfolgt ab dem Jahr 2025 eine Anpassung an die Weisung und somit eine jährliche Kürzung der Entnahme aus der Aufwertungsreserve. Die Entnahme erfolgt bis ins Jahr 2041.

Jahre	Mehrwertabschreibung
2025	118'751.00
2026	111'481.00
2027	104'210.00
2028	96'939.00
2029	89'669.00
2030	82'398.00
2031	75'128.00
2032	67'857.00
2033	60'586.00

- 9990.9001.00 Das Budget 2026 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 154'324.



Zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung dient gleichzeitig als Verpflichtungskontrolle. Bei den bereits gesprochenen und geplanten Krediten werden im Budget jeweils die geschätzten Jahrestrestranchen eingesetzt. Es sind auch die Einnahmen zu budgetieren.

		Budget 2026		Budget 2025	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung				
1	Öffentliche Sicherheit				
2	Bildung	3'200'000		100'000	
3	Kultur und Freizeit				
4	Gesundheit				
5	Soziale Sicherheit				
6	Verkehr	100'000	100'000	257'336	112'336
7	Umwelt, Raumordnung	282'500	40'000	249'730	660'000
8	Volkswirtschaft				
=	Einwohnergemeinde	3'582'500	140'000	607'066	772'336

2

Bildung

- Erweiterung des Schulraums

2170.5040.09

Es wird mit den Arbeiten für den Bau eines neuen Schulhauses begonnen.



6

Verkehr

- Fussgängersteg Künten – Fischbach-Göslikon

- 6150.5620.00 Die Planung des Fussgängerstegs Künten – Fischbach-Göslikon wird im 2026 weitergeführt.
- 6150.6370.00 Die Finanzierung des Fussgängerstegs erfolgt über den Fonds Mehrwertabschöpfung.

7

Umweltschutz und Raumordnung inkl. Spezialfinanzierungen

- Wasserleitung Löschsutzleitung Widacher / Langfohren
- Planung Anschluss Wasser 2035
- Ausarbeitung Gestaltungsplan Unterdorf

- 7101.5030.11 Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Kostenanteil im Jahr 2026 des Projekts «Wasserleitung Löschsutzleitung Widacher / Langfohren».
- 7101.5030.13 Hierbei handelt es sich um einen Budgetkredit für die Planung Anschluss Wasser 2035.
- 7201.5290.05 Hierbei handelt es sich um einen geschätzten Kostenanteil im Jahr 2026 für die Ausarbeitung des Gestaltungsplan Unterdorf.

Antrag

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 109 % sei zu genehmigen

Weitere Informationen:

Die Details zum Budget 2026 können auf der Webseite der Gemeinde www.fischbach-goeslikon.ch (Startseite beachten) abgerufen und heruntergeladen werden. Auf Wunsch können die Budget-Unterlagen in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen bestellt werden (E-Mail: finanzverwaltung@fischbach-goeslikon.ch oder Telefon 056 619 17 74)



Winter 2025

Gemeinde Fischbach-Göslikon